

## KURZBERICHT DER STADTRATSSITZUNG VOM 1. JULI 2015

**Text: René HOFFMANN**

In der Stadt ist nicht zuletzt durch die hohe Nutzung der Vennbahn ein vermehrtes Aufkommen von Fahrrädern zu erkennen. Unter dem Gesichtspunkt wurde die Anschaffung von Fahrradständern mit Zubehör für 6.000,00 € einstimmig genehmigt.

Der Rat genehmigte mehrheitlich die Planung zur Herstellung eines Kunstobjektes zur Aufwertung des neugestalteten Platzes vor dem Rathaus. Die maximalen Kosten für das Vorhaben werden auf 25.000,00 € festgelegt.

In einem weiteren Beschluss setzte der Rat eine Fachjury zur Begleitung des Wettbewerbs zur Erstellung eines Kunstobjektes ein. Folgende Mitglieder wurden bezeichnet: Christine BAUMANN-ARNEMANN (Schöffin), Sabine RIXEN (freischaffende Künstlerin), Professor Andreas FICKERS (Historiker), Maïté VISSAULT (promovierte Kunsthistorikerin), Joseph SCHRÖDER (Geschäftsführer arsVitha) und Professor Gerhard FREISING (Architekt).

Der Stadtrat nahm den Ankauf von Mobiliar für das Rathaus zur Kenntnis. Das Gemeindekollegium hatte den Ankauf aus Dringlichkeitsgründen wegen der Einrichtung eines neuen Büros für insgesamt 2.772,00 € genehmigt.

Bei dem Projekt in Oberst-Crombach zur Erneuerung der Fahrbahn und zum Anlegen eines Bürgersteiges sind Mehrkosten aufgetreten. Durch eine technische Änderung aus Sicherheitsgründen mit der Verlegung des Bürgersteiges auf die andere Straßenseite wird das Anlegen einer Stützmauer notwendig. So muss auch ein Kanalteilstück ersetzt werden, weil der bestehende Kanal unterdimensioniert ist. Die Kosten für den Kanal und die Stützmauer belaufen sich auf 88.000,00 €. Dazu werden 5.603,89 € für die Erweiterung der öffentlichen Beleuchtung vorgesehen. Die Gesamtkosten des Projektes belaufen sich nun auf 475.000,00 €.

Die vorzeitige Auflösung des Erbpachtvertrages mit der VoG Verkehrsverein Recht wurde einstimmig genehmigt. Diese Auflösung erfolgt in beiderseitigem Einverständnis wegen der Liquidation der VoG.

Aufgrund des Antrages der „VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher“ wird ein Nutzungsvertrag über 20 Jahre zwischen ihr und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossen.

Für das Gelände „COUTURIER“ in der Prümer Straße in Sankt Vith beantragt die Gemeinde bei der Wallonischen Region die Genehmigung zur Erstellung eines vom Sektorenplan Hohes Venn-Eifel abweichenden kommunalen Raumordnungsplanes zu erlangen.

Der Stadtrat hat den Städtebau- und Umweltbericht (RUE) „Hünningen“ genehmigt. Gemeinsam mit der vorliegenden Umwelterklärung wird er der beauftragten Beamtin übermittelt.

Nach Kenntnisnahme des Abschlusses der Bekanntmachung zur Anlage eines Parkplatzes in Crombach entschied der Rat einstimmig dem Projekt stattzugeben und den gegenwärtigen Beschluss der Antragsakte zur Baugenehmigung beizufügen.

Der definitive Beschluss zum Verkauf von zwei Gemeindeparzellen in Recht für insgesamt 896,00 € wurde einstimmig gefasst. Die mit der Geländetransaktion verbundenen Kosten sind zu Lasten des Käufers.

Der Verkauf eines Wegeabsplisses aus dem öffentlichen Eigentum von 24 m<sup>2</sup> in Recht für 129,60 € wurde ebenfalls genehmigt. Die mit der Geländetransaktion verbundenen Kosten sind ebenfalls zu Lasten des Käufers.

Der Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum in Crombach für insgesamt 2.062,80 € wurde einstimmig genehmigt. Die damit verbundenen Kosten sind zu Lasten der Käufer.

Dortselbst wird ebenfalls ein Geländetausch zwischen einem Privateigentümer und der Gemeinde vollzogen. Die Gemeinde erhält 13 m<sup>2</sup> und gibt 96 m<sup>2</sup> gegen eine Zahlung zu 40,00 €/m<sup>2</sup> ab. Die Gemeinde erhält also für 83 m<sup>2</sup> eine Summe von 3.320,00 €. Die mit der Geländetransaktion verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Der Rat genehmigte den privaten Weiterverkauf einer Baustelle in der Erschließung „Batzborn“ aus besonderen privaten Gründen.

Der Rat genehmigte einstimmig den internen Bewerbungsauftrag zur Besetzung von 5 Stellen. Nachfolgende Stellen werden intern besetzt: 2 Verwaltungsangestellte im Verwaltungspersonal des Rathauses, 2 Stellen als Brigadier im Bauhof und eine Stelle als qualifizierter Arbeiter bei den Stadtwerken.

Die Gemeinde wird ihre Mitgliedschaft in der ländlichen Entwicklung zum 31.12.2015 offiziell beenden. Der Beschluss erfolgte einstimmig.

Dem Aufruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgend zur Neubesetzung des Beirates für Familien- und Generationsfragen schlug der Rat Frau Hilde MAUS-MICHELS vor.

Dem Aufruf des wallonischen Gemeinde- und Städteverbandes folgend zur Neubesetzung des Hegeringes Ardennen-Eifel wurde René HOFFMANN als Gemeindevertreter vorgeschlagen.

Die Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für das laufende Jahr für die Begleitung der „ländlichen Entwicklung“ sowie der Beitrag von 8.000,00 € wurden genehmigt.

Die Verlängerung der Mitgliedschaft und die Gewährung des Funktionszuschusses an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für das Jahr 2015 von 9.553,00 € wurde ebenfalls genehmigt.

Der Gemeindegremium an die Fördergemeinschaft Sankt Vith wurde für das Jahr 2015 um 7.239,00 € aufgestockt.

Der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher wurde ein Zuschuss von 3.800,00 € gewährt. Dafür muss die Fischereigesellschaft Mäh- und Pflegearbeiten in Recht verrichten.

Der Beitrag für das Rechnungsjahr 2015 an die SPI in Höhe von 10.768,90 € wurde gewährt.

Der Rat genehmigte einen Sonderzuschuss an die Lokalsektion Sankt Vith - Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes in Höhe von 5.000,00 €. Dieser Zuschuss dient zum Ankauf von Gefrierschränken für die Lebensmittelbank entsprechend den Normen der AFSCA.

Der Rat genehmigte den Kostenanteil von 250.801,12 € der Gemeinde Sankt Vith an den Brandschutzgebühren 2013.

Der Gemeinderatsbeschluss zur Festsetzung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith vom 24.04.2013 wurde aufgehoben und durch einen neuen Beschluss ersetzt. Die Änderungen bestehen darin, dass der Preis für die Platte einer Urnenwand zur Beschriftung auf 50,00 € festgelegt wird und dass die Grabplatte auf einem Urnengrab auf 110,00 € festgelegt wird.

Die 1. Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik Sankt Vith für das Jahr 2015 wurde gebilligt.

Die Rechnungsablage 2014 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums wurde einstimmig genehmigt.

Als Zusatzpunkt legte der Rat die Auftragsbedingungen und die Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautorens zur Ausarbeitung des Projektes zur Anbindung der Ortschaft Schönberg an den RAVeL- Weg „Vennbahn“ fest. Für diese Dienstleistung werden 15.000,00 € vorgesehen.

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 1. JULI 2015**

Anwesend unter dem Vorsitz des Herrn KRINGS, Bürgermeister, Herr GROMMES, Herr FELTEN, Herr HOFFMANN, Frau BAUMANN-ARNEMANN, Schöffen, sowie die Herren HANNEN, KARTHÄUSER, BONGARTZ und WEISHAUPT, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Frau STOFFELS-LENZ, Frau KLAUSER, Frau ARIMONT-BEELDENS, Herr SOLHEID, Frau KESSELER-HEINEN, Herr GILSON, Frau PAASCH-KREINS und Frau KALBUSCH-MERTES, Ratsmitglieder. Es fehlt entschuldigt, Frau THEODOR-SCHMITZ, Ratsmitglied. Frau OLY, Generaldirektorin, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21 Mitgliedern, die aufgrund der Artikel L1122-11, L1122-12 und L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen waren.

### **I. Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

#### **1. Mobilität: Ankauf von Fahrradständern und Zubehör. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.**

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Lieferungen auf 6.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 421001/741-52 eingetragen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

**Artikel 1:** Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet: Ankauf von Fahrradständern und Zubehör.

**Artikel 2:** Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferungen wird festgelegt auf 6.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

**Artikel 3:** Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 421001/741-52 eingetragen.

**Artikel 4:** Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im Verhandlungsverfahren vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten, wobei, wenn möglich, mehrere Unternehmer befragt werden.

**Artikel 5:** Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

#### **2. Neugestaltung der Freifläche zwischen dem Rathaus und der Büchelstraße. Kunstobjekt. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart. Prinzipbeschluss.**

Der Stadtrat:

In Anbetracht dessen, dass der Platz vor dem Rathaus in Sankt Vith nach Fertigstellung der privaten Bauarbeiten zur Anlegung einer Tiefgarage eine Neugestaltung erfahren wird;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, diesen Platz durch die Aufstellung eines Kunstobjektes aufzuwerten;

In Erwägung, dass die Planung, die Herstellung und das Aufstellen dieses Kunstobjektes im Rahmen eines Bauwettbewerbs in Anwendung des Artikels 139 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen vergeben werden soll;

In Erwägung, dass für diesen Bauwettbewerb ein Kostenrahmen von 25.000,00 € festgelegt wird;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 19.06.2015;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 17 Ja-Stimmen bei drei Enthaltungen (Herr WEISHAUP, Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass man es als verfrüht ansieht angesichts dessen, dass seitens Immofida noch kein Projektplaner beauftragt ist)

Artikel 1: Das Vorhaben zur Planung, Herstellung und Aufstellung eines Kunstobjektes zur Aufwertung des neuzugestaltenden Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith im Prinzip zu genehmigen.

Artikel 2: Die maximalen Kosten für dieses Vorhaben werden auf 25.000,00 € (Planung, Herstellung und Aufstellen, inklusive MwSt.) festgelegt.

Artikel 3: Dieser Auftrag wird im Rahmen eines Bauwettbewerbs in Anwendung des Artikels 139 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen vergeben.

Artikel 4: Das endgültige Lastenheft in Bezug auf die Organisation des Wettbewerbs und die Auftragsbedingungen werden dem Stadtrat in einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 5: Die entsprechenden Mittel werden zu gegebener Zeit im Haushalt eingetragen werden.

### 3. Ankauf von Mobiliar für das Rathaus. Kenntnisnahme gemäß Artikel L1311-5 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung.

Der Stadtrat:

Auf Grund der Dringlichkeit, neues Mobiliar für das Rathaus anzukaufen zwecks Einrichtung eines zusätzlichen Büroraumes auf der ersten Etage;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1311-5, zweiter Absatz;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, §1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, §1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 19. Mai 2015;

Nimmt zur Kenntnis:

Artikel 1: Das Gemeindegremium hat in seiner Sitzung vom 19. Mai 2015 beschlossen, aus Dringlichkeitsgründen den Ankauf von Mobiliar für das Rathaus zum Preise von 2.772,00 € (MwSt. inbegriffen) bei der Firma Binckom SPRL, Aachener Straße, 81 in 4700 Eupen zu genehmigen.

### 4. Erneuerung Bürgersteig in Oberst-Crombach/Hinderhausen. Erweiterung des Projektes. Genehmigung der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 22. Oktober 2014, laut welchem das Projekt zum Anlegen eines Bürgersteigs und Erneuerung der Fahrbahndecke der Straße „Oberst-Crombach“ in Hinderhausen zum Gesamtbetrag von 399.952,43 € (MwSt. inbegriffen) genehmigt wurde;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 23. Dezember 2014, laut welchem die Arbeiten aufgrund der erfolgten Ausschreibung an das Unternehmen BODARWÉ S.A. in Malmedy, zum Betrag von 380.010,42 € (MwSt. inbegriffen) vergeben worden sind;

Aufgrund der erforderlich gewordenen Mehrarbeiten infolge einer technischen Änderung des Projektes (Verlegen eines Teils des geplanten Bürgersteigs an der anderen Straßenseite und der dadurch erforderlichen Anlegung einer Stützmauer);

In Anbetracht dessen, dass im Rahmen dieses Projektes ebenfalls eine Erhöhung der Kapazität des bestehenden Kanals mit zu geringem Durchmesser vorgenommen werden soll, um die aktuellen und zusätzlich zu erwartenden Wassermengen aufnehmen zu können;

In Erwägung, dass im Rahmen desselben Projektes ebenfalls eine Erweiterung des öffentlichen Beleuchtungsnetzes erfolgen wird;

In Erwägung, dass diese Erweiterung des Projektes mit einem Gesamtbetrag von 88.000,00 € (inklusive MwSt.) für die Kanalarbeiten und Arbeiten an der Stützmauer und von 5.603,89 € (Beleuchtung) veranschlagt werden kann;

In Erwägung, dass die Gesamtkosten des Projektes sich nunmehr auf etwa 475.000,00 € belaufen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere dessen Artikel 26, § 1, 2., a);

In Erwägung, dass die im Haushalt vorgesehenen Kredite anlässlich der ersten Haushaltsabänderung auf 475.000,00 € aufgestockt worden sind;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 19.06.2015;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die vorgenannte Erweiterung des Projektes mit geschätzten Kosten von 88.000,00 € + 5.603,89€ (Total: 93.603,89 €, inklusive MwSt.) zu genehmigen.

Artikel 2: Die Mehrarbeiten in Bezug auf die Kanalarbeiten werden in Anwendung des Artikels 26, § 1, 2., a) des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Verhandlungsverfahren an das durch Beschluss des Gemeindegremiums vom 11. März 2014 beauftragte Unternehmen vergeben.

Artikel 3: Die Mehrarbeiten in Bezug auf das Anlegen einer Stützmauer erfolgen in Eigenregie durch den Bauhof der Stadt. Die Materiallieferungen werden im Verhandlungsverfahren vergeben.

Artikel 4: Die Arbeiten in Bezug auf die Beleuchtung werden durch den zuständigen Verwalter des Verteilernetzes (ORES) ausgeführt.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (4. a.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

4. a. Anbindung der Ortschaft Schönberg an den RAVeL-Weg "Vennbahn". Prinzipbeschluss. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektautors.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und Artikel L1222-3;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26, § 1, 1., a);

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 105, § 1, 2.;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Dienstleistung beinhaltet;

In Anbetracht, dass diese Dienstleistung auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden kann;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2015 unter Artikel 421002/732-60 eingetragen sind und gegebenenfalls anzupassen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Dienstleistung beinhaltet: Erstellung des Projektes zur Anbindung der Ortschaft Schönberg an den RAVeL-Weg "Vennbahn".

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Dienstleistung wird festgelegt auf 15.000,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2015 unter Artikel 421002/732-60 eingetragen und sind gegebenenfalls anzupassen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die Artikel 1 bis 9, 13, 17, 18, 37, 38, 44 bis 63, 67 bis 73, 78, § 1, 84, 95, 127 und 160 des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen sind als allgemeine administrative Vertragsklauseln auf den in Artikel 1 angeführten Auftrag anwendbar.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

## II. Immobilienangelegenheiten

### 5. VoG Verkehrsverein Recht. Vorzeitige Auflösung in beiderseitigem Einverständnis des Erbpachtvertrages.

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die VoG Verkehrsverein Recht mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Am Büchel, 2, in ihrer außergewöhnlichen Generalversammlung vom 17.11.2014 die Auflösung mittels freiwilliger Liquidation beschlossen hat;

Aufgrund dessen, dass der Verwaltungsrat der VoG in seiner Sitzung vom 07.06.2015 beschlossen hat, die Gemeinde Sankt Vith um die vorzeitige Auflösung des am 27.03.2014 (Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2014) für die Dauer von 36 Jahren abgeschlossenen Erbpachtvertrages zu bitten, weil die VoG Verkehrsverein Recht sich in der Liquidation befindet und eine neu gegründete VoG „Fischereigesellschaft Rechter Weiher“ Interesse bekundet, die Ländereien und den Weiher der Gemeinde nutzen zu dürfen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1 und 3;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Antrag der VoG Verkehrsverein Recht auf vorzeitige Auflösung des bestehenden Erbpachtvertrages in beiderseitigem Einverständnis stattzugeben.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen, die Verwaltungsakte abzuschließen.

### 6. Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher.

Aufgrund des Antrages der Fischereigesellschaft Rechter Weiher mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Am Büchel, Recht, 2/2, mit der Unternehmensnummer 507.905.460, deren Statuten am 15.05.2015 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wurden, auf Nutzung der Ländereien und des Weihers in Recht, Liegenschaften, die vormals der VoG Verkehrsverein Recht seitens der Gemeinde Sankt Vith zur Verfügung gestellt wurden;

In Anbetracht der anstehenden Projekte der VoG, für die Zuschüsse bei verschiedenen Behörden angefragt worden sind, beziehungsweise noch werden und für deren Gewährung es eines längerfristig bestehenden Nutzungsvertrages bedarf;

In Erwägung dessen, dass es für die Erweiterung der Aktivitäten der VoG zweckmäßig erscheint, neben dem Nutzungsrecht auch das Fischeirecht für dieselbe Dauer für die gemeindeeigenen Parzellen entlang des Baches ab Parzelle 178 K bis zur Parzelle 196 zu übertragen;

Aufgrund des vorliegenden Musters eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Am Büchel, Recht, 2/2;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30 und L1222-1 und 3;

Beschließt der Stadtrat: einstimmig

Artikel 1: Den Abschluss eines Nutzungsvertrages für die Dauer von 20 Jahren, beginnend am 01.07.2015 zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Am Büchel, Recht, 2/2 gemäß dem beiliegenden Mustervertrag.

Artikel 2: Das Gemeindegremium zu beauftragen, die Verwaltungsakte anzulegen.

7. Kommunaler Raumordnungsplan (KRP) für das Gelände in der Prümer Straße in Sankt Vith (COUTURIER), abweichend zum Sektorenplan. Beantragung der Genehmigung.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (WGRSE), insbesondere Artikel 46 und 48;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 26.11.2014 über die Erstellung eines kommunalen Raumordnungsplanes für das Gelände der ehemaligen Sägerei COUTURIER in Sankt Vith und der Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart zur Bezeichnung eines Projektors;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.01.2015 über die Bezeichnung des Projektors und die Beantragung der Bezuschussung;

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 25.02.2015 beinhalten den Antrag zwecks Aufnahme in die Liste der zu erstellenden Pläne;

Auf Grund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19.03.2015, zur Abänderung des am 12. Mai 2011, am 13. Dezember 2012, am 21. Februar 2013, am 8. Mai 2013 und am 17. Oktober 2013 abgeänderten Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27. Mai 2009 zur Verabschiedung der Liste der Entwürfe der kommunalen Raumordnungspläne in Anwendung von Artikel 49bis des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie;

In Anbetracht, dass laut o.e. Erlass der kommunale Raumordnungsplan (KRP) „COUTURIER“ in diese Liste aufgenommen worden ist;

Auf Grund des vom bezeichneten Studienbüro AUPA srl aufgestellten Berichtes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS mit der Begründung, dass eine Ungleichbehandlung der Bürger stattfindet, weil nicht jeder Ausgleichfläche einbringen könne)

Artikel 1: Bei der Wallonischen Regierung die Genehmigung zur Erstellung eines vom Sektorenplan Hohes Venn-Eifel abweichenden KRP, genannt „COUTURIER“, zu erlangen.

Artikel 2: Das Gemeindegremium mit der Durchführung der Verwaltungsprozedur zu beauftragen.

8. Annahme des Städtebau- und Umweltberichtes (RUE) „Hünningen“.

Der Stadtrat:

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.10.2003, über die Erstellung des Gemeindeprogramms für die Verwertung der auf dem Gebiet der Gemeinde gelegenen Bauerwartungsgebiete (ZACC);

Auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 10.03.2004, mit welchem das Studienbüro AUPA mit der Erstellung des Gemeindeprogramms beauftragt wurde;

Auf Grund des Programmdekretes vom 03.02.2005 zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung;

In Anbetracht, dass dieses Dekret die Abänderung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe (CWATUP) nach sich zieht, insbesondere dessen Artikel 33; dass der Begriff Gemeindeprogramm entfällt und durch einen Städtebau- und Umweltbericht ersetzt wird;

Auf Grund der im Laufe der Zeit erfolgten Gesetzesänderungen in dieser Materie, insbesondere was die Vorschriften in Sachen Raumordnung angeht;

In Anbetracht, dass der Städtebau- und Umweltbericht der Bevölkerung vom 11.05.2015 bis zum 09.06.2015 zur Einsichtnahme offen lag;

Auf Grund des Gutachtens des kommunalen, beratenden Ausschusses für Raumordnung und Mobilität vom 21.05.2015;

In Anbetracht, dass der befragte wallonische Rat CWEDD sich nicht in der Lage sah ein Gutachten abzugeben;

In Anbetracht, dass der befragte Öffentliche Dienst Walloniens, Operationelle Generaldirektion „Straßen und Gebäude“ keine Stellungnahme abgegeben hat;

In Anbetracht, dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Grund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Umwelterklärung;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Städtebau- und Umweltbericht in seiner vorliegenden Form zu genehmigen.

Artikel 2: Den Städtebau- und Umweltbericht, begleitet von vorliegender Umwelterklärung, der beauftragten Beamtin zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

9. Anlage eines Parkplatzes in Crombach (Schule). Kenntnisnahme des Abschlusses der Bekanntmachung.

Der Stadtrat:

Nach Kenntnisnahme des durch die Stadt Sankt Vith eingereichten Antrages auf Städtebaugenehmigung für die Anlage eines Parkplatzes in Crombach, Flur Q, Nr. 251/F, 261/A;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 127-129quater, 330, 9° und 330, 11°;

In Anwendung des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

In Anbetracht, dass das Projekt in der Zeit vom 27.04.2015 bis zum 29.05.2015 bekannt gegeben wurde; dass keine Einsprüche oder Bemerkungen eingereicht wurden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Anlage des Parkplatzes, gemäß beiliegendem Projekt, stattzugeben.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der Antragsakte auf Städtebaugenehmigung beigelegt.

10. Verkauf von Gelände in Recht. „Auf der Sief“, an die Familie KOHN-LENGES: Definitiver Beschluss.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Frau Zita LENGES, des Herrn Michael KOHN und des Herrn Dominik KOHN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 15, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Parzellen Nr. 39 A und Nr. 39 B, katastriert Gemarkung 6, Flur P;

Aufgrund des Antrages des Herrn Michael KOHN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 15, 4780 Sankt Vith, auf Erwerb der Parzellen Nr. 39 D, katastriert Gemarkung 6, Flur P;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 11.01.2005;

Aufgrund der Aktualisierung des hiervor erwähnten Abschätzungsberichtes vom 16.03.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens der Frau Zita LENGES, des Herrn Michael KOHN und des Herrn Dominik KOHN, vom 02.04.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Michael KOHN vom 18.06.2015;

Aufgrund des Prinzipbeschlusses des Stadtrates vom 27.05.2015 in gleicher Angelegenheit;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Dem Verkauf der Gemeindeparzellen Nr. 39 A (563 m<sup>2</sup>) und Nr. 39 B (754 m<sup>2</sup>), katastriert Gemarkung 6, Flur P, mit einer Gesamtfläche von 1317 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m<sup>2</sup> an Frau Zita LENGES, Herrn Michael KOHN und Herrn Dominik KOHN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 15, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen. Es ergibt sich folgender durch die Familie KOHN-LENGES an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 1317 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 658,50 €.

Artikel 2: Dem Verkauf der Gemeindeparzelle Nr. 39 D, katastriert Gemarkung 6, Flur P, mit einer Fläche von 475 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle, zum Abschätzpreis von 0,50 €/m<sup>2</sup> an Herrn Michael KOHN, wohnhaft Bergstraße, Recht, 15, 4780 Sankt Vith, definitiv zuzustimmen.

Es ergibt sich folgender durch Herrn Michael KOHN an die Gemeinde zu zahlender Betrag: 475 m<sup>2</sup> x 0,50 €/m<sup>2</sup> = 237,50 €.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten der Erwerber, der Familie KOHN-LENGES, sind.

Artikel 4: Herrn Guido BRAGARD, Kommissar des Immobilienerwerbskomitees, mit der Unterzeichnung der Urkunde im Namen der Gemeinde Sankt Vith zu beauftragen.

11. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum an Herrn Andy WEYNAND in Recht.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Andy WEYNAND vom 25.03.2015 auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum, gelegen in Recht, katastriert Gemarkung 6, Flur M, entlang der Parzelle Nr. 76 B;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Vermessungsplanes des Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 14.04.2015;

Aufgrund des Kaufversprechens des Herrn Andy WEYNAND, wohnhaft Bergstraße, Recht, 68, 4780 Sankt Vith, vom 11.05.2015;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrsnetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Wegeabsplass aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde, katastriert Gemarkung 6, Flur M, mit einer vermessenen Fläche von 24 m<sup>2</sup>, so wie er auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 14.04.2015 in blauer Farbe eingezeichnet ist, zu deklassieren.

Artikel 2: Dem Verkauf des laut Artikel 1 deklassierten Wegeabsplasses an Herrn Andy WEYNAND, wohnhaft Bergstraße, Recht, 68, 4780 Sankt Vith, zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> zuzustimmen.

Es ergibt sich folglich nachstehender Kaufpreis: 24 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup> = 129,60 €.

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Andy WEYNAND sind.

12. Verkauf von Gelände aus dem öffentlichen Eigentum an die Herren Constantin und Gerhard ROSE in Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Anträge der Herren Constantin ROSE, wohnhaft Großenborn, Hünningen, 15, 4780 Sankt Vith, und Gerhard ROSE, wohnhaft Am Mühlberg, Crombach, 26, 4780 Sankt Vith, vom 21.02.2015, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum (Wegeabspässe) der Gemeinde;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Verkauf um die Bereinigung einer Situation handelt;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 28.05.2015;

In Anbetracht des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Constantin ROSE vom 06.06.2015 für das „Teilstück 3“;

In Anbetracht des vorliegenden Kaufversprechens der Herren Constantin und Gerhard ROSE vom 04.06.2015 für das „Teilstück 4“;

In Anbetracht des vorliegenden Kaufversprechens des Herrn Gerhard ROSE vom 04.06.2015 für das „Teilstück 5“;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Folgende Teilstücke aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith, katastriert Gemarkung 5, Flur R, so wie sie auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE vom 28.05.2015 eingezeichnet sind, zu deklassieren:

- „Teilstück 3“, gelegen vor der Parzelle Nr. 273 B, mit einer vermessenen Fläche von 246 m<sup>2</sup>;
- „Teilstück 4“, gelegen vor der Parzelle Nr. 273 B, mit einer vermessenen Fläche von 122 m<sup>2</sup>;
- „Teilstück 5“, gelegen vor der Parzelle Nr. 273 D, mit einer vermessenen Fläche von 14 m<sup>2</sup>.

Artikel 2: Dem Verkauf der laut Artikel 1 deklassierten Teilstücke zum Preis von 5,40 €/m<sup>2</sup> wie folgt zuzustimmen:

- Herr Constantin ROSE, wohnhaft Großenborn, Hünningen, 15, 4780 Sankt Vith, erwirbt das „Teilstück 3“. Der zu zahlende Kaufpreis beläuft sich auf 1.328,40 € (246m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup>).
- Die Herren Constantin ROSE, wohnhaft Großenborn, Hünningen, 15, 4780 Sankt Vith, und Gerhard ROSE, wohnhaft Am Mühlenberg, Crombach, 26, 4780 Sankt Vith, erwerben gemeinsam das „Teilstück 4“. Der zu zahlende Kaufpreis beläuft sich auf 658,80 € (122 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup>).
- Herr Gerhard ROSE, wohnhaft Am Mühlenberg, Crombach, 26, 4780 Sankt Vith, erwirbt das „Teilstück 5“. Der zu zahlende Kaufpreis beläuft sich auf 75,60 € (14 m<sup>2</sup> x 5,40 €/m<sup>2</sup>).

Artikel 3: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten der Antragsteller sind.

### 13. Geländetausch zwischen der Gemeinde Sankt Vith und Herrn Gerhard ROSE in Crombach.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages des Herrn Gerhard ROSE, wohnhaft Am Mühlenberg, Crombach, 26, 4780 Sankt Vith, vom 21.02.2015, auf Erwerb eines Teilstückes aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Immobilienerwerbskomitees vom 20.05.2015;

Aufgrund des beiliegenden Vermessungsplanes des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 28.05.2015;

Aufgrund der Tatsache, dass sich nach Erhalt des Vermessungsplanes herausstellte, dass ein Geländetausch angebracht wäre;

In Anbetracht dessen, dass es sich bei diesem Geländetausch um die Bereinigung einer Situation handelt;

In Anbetracht des vorliegenden Tauschversprechens des Herrn Gerhard ROSE vom 04.06.2015;

Aufgrund des Abschlussprotokolls des Untersuchungsverfahrens de commodo et incommodo, laut welchem keine Einwände vorgebracht wurden;

Aufgrund des Dekretes vom 06.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Das „Teilstück 2“ mit einer vermessenen Fläche von 96 m<sup>2</sup>, gelegen vor den Parzellen Nr. 296 und Nr. 297 C, katastriert Gemarkung 5, Flur R, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 28.05.2015 eingezeichnet ist, aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde zu deklassieren.

Artikel 2: Dem nachfolgend beschriebenen Geländetausch gegen Herauszahlung des Wertunterschiedes im öffentlichen Interesse zuzustimmen:

- Die Gemeinde Sankt Vith tritt das laut Artikel 1 aus dem öffentlichen Eigentum der Gemeinde Sankt Vith deklassierte „Teilstück 2“ mit einer vermessenen Fläche von 96 m<sup>2</sup> an Herrn Gerhard ROSE, wohnhaft Am Mühlenberg, Crombach, 26, 4780 Sankt Vith, ab.
- Die Gemeinde Sankt Vith erhält von Herrn Gerhard ROSE im Gegenzug das „Teilstück 1“ mit einer vermessenen Fläche von 13 m<sup>2</sup>, Teilstück der Parzelle Nr. 296, katastriert Gemarkung 5, Flur R, so wie es auf dem beiliegenden Vermessungsplan des vereidigten Landmessers Guido FAYMONVILLE, Honsfeld, 108/A, 4760 Büllingen, vom 28.05.2015 in grüner Farbe eingezeichnet ist.

Dieser Geländetausch erfolgt gegen Herauszahlung eines Betrages von 3.320,00 € (Teilstück 2 – Teilstück1; 96 m<sup>2</sup> - 13 m<sup>2</sup> = 83 m<sup>2</sup> x 40,00 €/m<sup>2</sup> (Abschätzpreis)) durch Herrn Gerhard ROSE an die Gemeinde Sankt Vith.

Artikel 3: Das durch die Gemeinde Sankt Vith erworbene „Teilstück 1“ in das öffentliche Eigentum der Gemeinde Sankt Vith einzuverleiben.

Artikel 4: Dass die mit dieser Geländetransaktion verbundenen Kosten zu Lasten des Herrn Gerhard ROSE sind.

In Anwendung des Artikels L1122-24 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung wird nachstehender Punkt (14. a.) durch einstimmigen Beschluss zusätzlich zur Tagesordnung aufgenommen.

### 14. Erwerb von Gelände des Ministeriums der Landesverteidigung in Recht, Parzellen gelegen Gemarkung 6, Flur B. Überangebot.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2014 mit welchem der Ankauf folgender Parzellen, katastriert Gemarkung 6, Flur B, Eigentum des Ministeriums der Landesverteidigung, Rue Saint-Laurent, 79, 4000 Liege, zum Zweck des öffentlichen Nutzens und zum Kaufpreis von 135.000,00 € beschlossen wurden. Die Gesamtfläche der Parzellen beläuft sich laut Katastermutterrolle auf 86.555 m<sup>2</sup>:

die Parzelle Nr. 38 C mit einer Fläche von 6.699 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;

die Parzelle Nr. 38 F mit einer Fläche von 3.751 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;

die Parzelle Nr. 38 D mit einer Fläche von 1.944 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;

die Parzelle Nr. 52 A mit einer Fläche von 2.327 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 65 L mit einer Fläche von 11.022 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 65 B mit einer Fläche von 10.008 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 65 C mit einer Fläche von 11.382 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 65 E mit einer Fläche von 10.988 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 65 H mit einer Fläche von 18.055 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 55 A mit einer Fläche von 1.800 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 56 A mit einer Fläche von 530 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 57 A mit einer Fläche von 888 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 58 B mit einer Fläche von 1.658 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 60 A mit einer Fläche von 1.420 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 61 A mit einer Fläche von 1.290 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 63 A mit einer Fläche von 1.690 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 64 B mit einer Fläche von 463 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;  
die Parzelle Nr. 64 D mit einer Fläche von 640 m<sup>2</sup> laut Katastermutterrolle;

Aufgrund des Schreibens des Herrn M. CEULEMANS, Kommissar-Berater beim föderalen Immobilienerwerbskomitee vom 19.06.2015 mit welchem dieser der Gemeinde Sankt Vith mitteilt, dass er im Besitz eines Überangebotes in Höhe von 142.000,00 € für die vorgenannten Parzellen ist und dass die Gemeinde – falls sie weiterhin Interesse am Erwerb hat, am Montag, den 06.07.2015 um 14:00 Uhr im Büro in Lüttich zugegen sein soll;

Aufgrund der Dringlichkeit nach eingehender Beratung im Gemeindegremium am 30.06.2015 und nach erneuter Begutachtung des Holzbestandes;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith finanziell in der Lage ist, ein Überangebot zu tätigen und dass es angesichts der äußerst geringen Zinsen, die die Gemeinde derzeit auf ihr Sparguthaben bekommt, Gelder in Waldungen anzulegen, wo ein steter Zuwachs und damit ein Mehrwert an Kapital erfolgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie, insbesondere dessen Artikel L1122-30;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Den Bürgermeister, Herrn Christian KRINGS und den Finanzdirektor, Herrn Marc SARLETTE zu ermächtigen, am Montag, dem 06.07.2015 die Interessen der Gemeinde Sankt Vith zum Ankauf der Parzellen, gelegen in Recht, Gemarkung 6, Flur B zu vertreten.

Artikel 2: Die Höchstsumme, die die Gemeinde Sankt Vith bereit ist, zu investieren, wird festgelegt auf 190.000,00 (einhundertneunzigtausend) €.

Artikel 3: Sollte die Gemeinde Sankt Vith den Zuschlag am 06.07.2015 erhalten, wird die Akte dem Stadtrat in seiner Sitzung vom 26.08.2015 erneut vorgelegt werden zur Bestätigung des Ankaufs.

Sollte die Gemeinde Sankt Vith den Zuschlag nicht bekommen, ist der Beschluss des Stadtrates vom 26.11.2014 de facto aufgehoben.

### III. Verschiedenes

#### 15. Projekt „Kunstobjekt“: Einsetzung einer Fachjury.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom heutigen Tage, laut welchem das Vorhaben zur Planung, Herstellung und Aufstellung eines Kunstobjektes zur Aufwertung des neuzugestaltenden Platzes vor dem Rathaus in Sankt Vith im Prinzip genehmigt wurde;

In Erwägung, dass dieser Auftrag im Rahmen eines Bauwettbewerbs in Anwendung des Artikels 139 des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen vergeben werden soll;

In Erwägung, dass zur Vorbereitung und Begleitung dieses Bauwettbewerbs eine Fachjury eingesetzt werden muss;

In Erwägung, dass Artikel 139, § 2, 1. des Königlichen Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen folgendes besagt: „Das Preisgericht setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen, worunter sich mindestens eine Person befindet, die dem öffentlichen Auftraggeber nicht angehört. Die Mitglieder des Preisgerichts sind unabhängig von den Teilnehmern des Wettbewerbs. Die alleinige Teilnahme am Preisgericht gilt als Erklärung in diesem Sinne.“;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 14 Ja-Stimmen bei 6 Enthaltungen (Herr WEISHAUP, Frau KNAUF, Herr BERENS, Herr HALMES, Herr SOLHEID und Frau PAASCH-KREINS mit der allgemeinen Begründung, dass diese Fachjury zu eng besetzt sei. Man wünscht, dass auch eine Vertretung aus der Bevölkerung, der Geschäftswelt o.a. beisitze)

Artikel 1: Zur Teilnahme an der Fachjury, zur Vorbereitung und Begleitung des vorgenannten Bauwettbewerbs werden bezeichnet:

- Christine BAUMANN, Schöffin der Gemeinde Sankt Vith;
- Sabine RIXEN, freischaffende Künstlerin;
- Professor Andreas FICKERS, Historiker;
- Frau Maïté VISSAULT, promovierte Kunsthistorikerin (IKOB);
- Joseph SCHRÖDER, Geschäftsführer arsVitha;
- Professor Gerhard FREISING, Architekt.

Artikel 2: Die Vorgehensweise der Fachjury wird in den Auftragsunterlagen (Lastenheft zum Bauwettbewerb) festgelegt, welche dem Stadtrat in einer späteren Sitzung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Artikel 3: Die Entschädigung je Mitglied der Fachjury wird auf 50,00 € pro Sitzung/Arbeitstreffen festgelegt, unabhängig von der Dauer. Zusätzlich erhält jedes Mitglied der Fachjury eine Fahrkostenentschädigung entsprechend der gesetzlich festgelegten Kilometerentschädigung.

#### 16. Stellenpläne des endgültig ernannten Gemeindepersonals. Interner Bewerbungsaufruf zur Besetzung von fünf Stellen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der durch Stadtratsbeschluss vom 28. Dezember 1995 verabschiedeten Stellenpläne des Gemeindepersonals sowie deren Abänderungen;

Aufgrund der Bestimmungen des Verwaltungsstatuts des Gemeindepersonals;  
Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1213-1;  
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und des günstigen Gutachtens des Finanzdirektors vom 10.06.2015;  
Beschließt: einstimmig

Artikel 1: In den Stellenplänen des endgültig ernannten Gemeindepersonals werden die nachfolgenden Stellen durch interne Anwerbung besetzt:

- Verwaltungspersonal des Rathauses:  
2 Stellen als Verwaltungsangestellte(r) (D6)
- Arbeiterpersonal des Bauhofes:  
2 Stellen als Brigadier (C1)
- Fach- und Arbeiterpersonal der Stadtwerke:  
1 Stelle als qualifizierter Arbeiter (D4)

Artikel 2: Das Gemeindegremium wird mit der Veröffentlichung der entsprechenden Bekanntmachungen und der Organisation der Prüfungen beauftragt.

#### 17. Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde in der ländlichen Entwicklung zum Ende des Jahres 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 8. März 2007 mit welchem der Stadtrat den Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur ländlichen Entwicklung beschlossen hat;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 29.04.2015 mit welchem beschlossen wurde, die örtliche Kommission zur ländlichen Entwicklung (ÖKLE) mangels Mitgliederzahl aufzulösen und deren Kompetenzen und Aufgaben an den kommunalen Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität zu übertragen;

In Anbetracht dessen, dass es somit aussichtslos ist, einen neuen Kommunalen Plan zur ländlichen Entwicklung bei der Wallonischen Region einzureichen;

In Anbetracht dessen, dass die drei laufenden Projekte, nämlich:

- Neugestaltung des Platzes vor der Kirche in Mackenbach;
- Erweiterung des historischen Rundgangs;
- Neugestaltung des Platzes an der Kirche in Lommersweiler;

zu Ende gebracht werden können;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Beendigung der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der ländlichen Entwicklung zum 31. Dezember 2015.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen, die Verwaltungsakte abzuschließen und den zuständigen Minister und die Verwaltung in Namur über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen.

#### 18. Neubesetzung des Beirates für Familien- und Generationsfragen. Aufruf der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Invorschlagbringung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des Ministers der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Herrn Antonios ANTONIADIS, zuständig für Familie, Gesundheit und Soziales, vom 26.05.2015;

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 17.11.2008 mit welchem der Beirat für Familien- und Generationsfragen geschaffen wurde und dessen Aufgabe, einen Dialog für Dienste, Organisationen und Behörden zu ermöglichen, die für die Familie und das Zusammenleben der Generationen Verantwortung tragen, festgeschrieben wurde;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Frau Hilde MAUS-MICHELS, Bahnallee, Recht, 43 in 4780 Sankt Vith (Tel.: 080/570481 und E-Mail: hildemaus@skynet.be) als Vertreterin aus der Gemeinde Sankt Vith in den Beirat für Familien- und Generationsfragen vorzuschlagen.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen, den vorstehenden Beschluss umgehend an das Ministerium in Eupen zu senden.

#### 19. Neubesetzung des Hegeringes Ardennen-Eifel. Aufruf des wallonischen Städte- und Gemeindeverbandes. Invorschlagbringung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens vom 10.06.2015 der Union des Villes et Communes de Wallonie (UVCW) worin diese mitteilt, dass sie von der Wallonischen Region beauftragt wurde, für jeden Hegering mindestens 2 Kandidaten vorzuschlagen (Ardennen-Eifel und Hohe Ardennen);

Bittet die UVCW nun die Gemeinden ihre(n) Kandidaten durch Gemeinderatsbeschluss bis zum 15.07.2015 bezeichnen zu lassen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Herrn René HOFFMANN, Hasseltweg, Crombach, 2 in 4780 Sankt Vith (Tel.: 0499/284034 und E-Mail: rene.hoffmann@st.vith.be) als Vertreter der Gemeinden in den Hegering Ardennen-Eifel vorzuschlagen.

Artikel 2: Die Verwaltung zu beauftragen, den Beschluss an die UVCW weiterzuleiten.

#### IV. Finanzen

#### 20. Verlängerung des Zusammenarbeitsabkommens mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien im laufenden Jahr für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ und Genehmigung des Kostenbeitrags für 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 8. März 2007 über den Beitritt der Gemeinde Sankt Vith zur Aktion der ländlichen Entwicklung;

Aufgrund dessen, dass im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Programme der ländlichen Entwicklung die Wallonische Region ein Rahmenabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien abgeschlossen hat, damit sie weiterhin die Gemeinden Büllingen, Raeren und Sankt Vith begleiten kann;

Aufgrund des diesbezüglichen Beschlusses des Stadtrates vom 31. August 2006;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ für das Jahr 2015 verlängern möchte, weil die Projekte im Rahmen der ländlichen Entwicklung ausgeführt werden müssen;

Aufgrund des Dekretes der wallonischen Region vom 6. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen (Frau KNAUF und Herr BERENS)

Artikel 1: Das Zusammenarbeitsabkommen mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien für die Begleitung der „Ländlichen Entwicklung“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 zu verlängern.

Artikel 2: Die jährliche Kostenbeteiligung für die Gemeinde Sankt Vith beträgt 8.000,00 € und ist im Haushaltsplan des Jahres 2015 unter Nr. 124002/733-60 vorgesehen. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Forderung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Artikel 3: Vorstehender Beschluss wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien, dem Herrn Finanzdirektor und den Gemeinden Büllingen und Raeren zur Kenntnisnahme zugestellt.

## 21. Verlängerung der Mitgliedschaft und Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2015 an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien.

Der Stadtrat:

In Anbetracht des Schreibens seitens der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien vom 18. Mai 2015;

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith ihre Mitgliedschaft in der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien um ein Jahr verlängert;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag in Form eines jährlichen Zuschusses seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 9.600,00 € unter der Nr. 511/322-01 vorgesehen ist;

Aufgrund dessen, dass die Berechnung in Höhe von 1,00 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2014 erfolgt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013 gemäß dem alle Vereinigungen, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihrer Bilanz und Bücher sowie eines Rechenschaftsberichtes und eines Berichtes über die Finanzlage befreit sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltungen (Frau KNAUF)

Artikel 1: Der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien mit Sitz in Eupen und Niederlassung in der Hauptstraße, 54 in 4780 Sankt Vith für das Rechnungsjahr 2015 einen Funktionszuschuss in Höhe von 9.553,00 € (1,00 € pro Einwohnerzahl am 31.12.2014) aus dem Haushaltsposten 511/322-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2015 zu gewähren.

Artikel 2: Eine Ausfertigung dieses Beschlusses ergeht an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

## 22. Fördergemeinschaft Sankt Vith. Aufstockung des Gemeindegremiums für das Wirtschaftsjahr 2015.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Fördergemeinschaft Sankt Vith vom 5. Mai 2015;

Aufgrund dessen, dass der in der Sitzung des Stadtrates vom 25. Februar 2015 gewährte Zuschuss in Höhe von 25.000,00 € die Gesamtausgaben der Fördergemeinschaft für die Märkte „Frühlingsfest, Sommermarkt, Trödelmarkt und Weihnachtszauber nicht deckt;

Aufgrund dessen, dass die Kostenaufstellung der Fördergemeinschaft einen Fehlbetrag in Höhe von 7.239,00 € aufweist trotz bereits großer Anstrengungen zur Kosteneinsparung;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan der Stadt ein Betrag in Höhe von 25.000,00 € unter der Nr. 561001/332-02 vorgesehen war und dieser in der zweiten Haushaltsabänderung Nr. 2 des Jahres 2015 um 7.239,00 € erhöht werden wird;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: mit 18 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme (Herr BERENS mit der Begründung, dass die Geschäfte und die Selbständigen außerhalb der Stadt nicht unterstützt würden) und 1 Enthaltung (Frau KNAUF mit der Begründung, dass es sich schon um die zweite Aufstockung des Zuschusses in 2015 handelt)

Artikel 1: Den Funktionszuschuss für das Rechnungsjahr 2015 an die Fördergemeinschaft Sankt Vith in der Haushaltsabänderung Nr. 2 unter der Nr. 561001/332-02 von 25.000,00 € um 7.239,00 € aufzustocken.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Genehmigung der Haushaltsabänderung Nr. 2 durch die Aufsichtsbehörde.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Fördergemeinschaft Sankt Vith und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

23. Gewährung einer finanziellen Beihilfe an die VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher für die Ausführung von Pflege- und Unterhaltsarbeiten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom heutigen 01.07.2015 über den Abschluss eines Nutzungsvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher wonach das Gelände für die Dauer von 20 Jahren zum symbolischen Euro zur Verfügung gestellt wird;

Aufgrund dessen, dass die VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher zu Beginn des Jahres 2015 gegründet worden ist und sich noch in der Aufbauphase befindet;

Angesichts dessen, dass die Mitglieder der VoG sich bereit erklärt haben, neben der Pflege und dem Unterhalt der Anlagen um den Weiher, auch die Grünanlagen im Dorf zu pflegen und zu unterhalten;

In Erwägung dessen, dass die Gemeindedienste somit von dieser Arbeit entbunden sind und es angemessen erscheint, die VoG für diese Dienstleistung zu entschädigen;

Aufgrund der erfolgten Schätzung für den Arbeitsaufwand während des Jahres, die bei rund 3.800,00 € liegt;

In Anbetracht dessen, dass der Zuschuss gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung des Jahres 2015 vorgesehen werden muss;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde Sankt Vith, dass die VoG Sorge trägt, dass nachstehende Arbeiten im Laufe des Jahres ausgeführt werden:

- alle Mäh- und Pflegearbeiten im Bereich des Kulturhauses Recht,
- alle Mäh- und Pflegearbeiten am „Kuhnenbrunnen“ einschließlich Zufahrtsweg,
- Gießen der Pflanzen und Blumen bei Trockenheit,
- Entsorgung der Jät- und Rasenabfälle.

Maschinen und Gerätschaften stellt die VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher selbst zur Verfügung, ebenso Treibstoff, Unterhalt und gegebenenfalls Reparaturen.

Ebenfalls bei Bedarf erforderliche Arbeits- oder Schutzkleidung (Sicherheitsbrille, Handschuhe o.ä.).

Die Gemeinde begutachtet die ausgeführten Arbeiten monatlich; die Auszahlung des Gemeindegremiums erfolgt nach Beendigung der Arbeiten, beziehungsweise gegebenenfalls anteilmäßig zu der erbrachten Leistung.

Artikel 2: Die Gemeinde gewährt der VoG Fischereigesellschaft Rechter Weiher einen Zuschuss in einer Gesamthöhe von 3.800,00 € für die vorausgeführten Dienstleistungen während des Rechnungsjahres 2015.

Artikel 3: Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

24. Gewährung eines Beitrages für das Rechnungsjahr 2015 an die SPI (service promotion initiatives en province de Liège Intercommunale srl).

Der Stadtrat:

Aufgrund dessen, dass die Gemeinde Sankt Vith Mitglied in der SPI, der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich ist;

Aufgrund dessen, dass ein Mitgliedsbeitrag seitens der Stadt Sankt Vith notwendig ist um die Finanzierung der Institution zu gewährleisten;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2015 der Gemeinde Sankt Vith ein Betrag in Höhe von 10.768,90 € unter der Nr. 511/332-01 vorgesehen ist

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere dessen Artikel L3331-1 bis L3331-8;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Frau KNAUF)

Artikel 1: Der SPI, d.h. der Industrialisierungsgesellschaft für die Provinz Lüttich mit Sitz in 4000 Lüttich, Rue du Vertbois, 11 für das Rechnungsjahr 2015 einen Beitrag in Höhe von 10.768,90 € aus dem Haushaltsposten 511/332-01 zur Bestreitung der Unkosten im Rahmen der Aktivitäten im Laufe des Jahres 2015 zu gewähren.

Artikel 2: Den Zuschussnehmer gemäß Artikel L3331-3 und L3331-6 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung zu verpflichten, seinen Haushalt, seinen Jahresabschlussbericht sowie Belegstücke über die Ausgaben des erhaltenen Zuschusses an die Stadt Sankt Vith zu übermitteln.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die SPI und an den Herrn Finanzdirektor, um ihm als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechenablage zu dienen.

25. Gewährung eines Sonderzuschusses an die Lokalsektion Sankt Vith – Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Lokalsektion Sankt Vith – Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Aachener Straße Nr. 43 auf Gewährung einer finanziellen Beihilfe für den Ankauf neuer, den Auflagen der AFSCA entsprechenden Gefriertruhen;

In Anbetracht dessen, dass die Gesamtinvestition für den Ankauf auf rund 7.000,00 € geschätzt werden kann;

In Anbetracht der Tatsache, dass es für die Nutznießer der Lebensmittelbank auch weiterhin wichtig ist, tiefgefrorene Lebensmittel (oft auch Fleisch-/Geflügelwaren) zu bekommen;

Aufgrund der vorliegenden Bilanz der Lebensmittelbank aus dem Jahr 2014;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums, einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 5.000,00 € zu dieser Anschaffung zu gewähren;

In Anbetracht dessen, dass die Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden müssen;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Der Lokalsektion Sankt Vith – Burg-Reuland des Belgischen Roten Kreuzes einen einmaligen Sonderzuschuss in Höhe von 5.000,00 € für den Ankauf neuer, den Normen der AFSCA entsprechenden Gefrierschränke für die Lebensmittelbank zu gewähren.

Artikel 2: Die Gelder werden gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung eingetragen werden.

26. Festlegung der Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Dieser Beschluss ersetzt den Gemeinderatsbeschluss vom 24.04.2013 betreffend die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstätten, von Urnenmauerzellen und von Urnengräbern auf den Friedhöfen der Gemeinde Sankt Vith;

Aufgrund des Artikels L1122-30 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Aufgrund des Dekretes des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Februar 2011 über Bestattungen und Grabstätten;

Aufgrund der Beerdigungs- und Friedhofsordnung der Gemeinde Sankt Vith genehmigt durch den Gemeinderat am 24. Mai 2012;

Aufgrund dessen dass im Haushalt der Artikel 878/161-05 für die Einnahmen vorgesehen ist;

Aufgrund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt: mit 19 Ja-Stimmen bei 1 Enthaltung (Herr BERENS)

Artikel 1:

- Ab 1. August 2015 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen (Wahlgrab) auf den Friedhöfen auf 300,00 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 30 Jahre festgesetzt.
- Ab 1. August 2015 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung von Friedhofsgrabstellen (Urnwahlgrab) auf den Friedhöfen auf 400,00 € pro Grabstelle festgesetzt. Die Dauer der Konzession wird auf 30 Jahre festgesetzt. Der Preis für die Grabplatte zur Beschriftung wird auf 110,00 € festgesetzt.
- Ab 1. August 2015 wird die Konzessionsgebühr für die Benutzung einer Zelle der Urnenwand auf 700,00 € festgesetzt. Die maximale Belegung pro Zelle wird auf vier Urnen begrenzt. Die Dauer der Konzession wird auf 15 Jahre festgesetzt. Der Preis für die Platte zur Beschriftung wird auf 50,00 € festgesetzt.

Artikel 2: Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Kontrolle unterbreitet.

27. Brandschutzgebühren 2013 – Kostenanteil der regionalen Gruppenzentren. (Annehmbare Kosten für 2012). Gutachten.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Schreibens des föderalen Dienstes des Gouverneurs der Provinz Lüttich vom 5. Juni 2015 über die Festlegung des Kostenanteils, der für das Jahr 2013 zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith geht;

In Erwägung dessen, dass sich dieser Kostenanteil auf 250.801,12 € beläuft;

Aufgrund von Artikel 10 des Gesetzes vom 31. Dezember 1963 über den Zivilschutz in der durch Gesetz vom 14. Januar 2013 abgeänderten Form, das in diesem Artikel die bei der endgültigen Verteilung der Kosten des Feuerwehrdienstes zwischen den Gemeinden anzuwendenden Kriterien einführt;

Aufgrund des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Beschließt: einstimmig

Ein günstiges Gutachten zur Festlegung des Kostenanteils der Gemeinde auf 250.801,12 € abzugeben.

28. Öffentliches Sozialhilfzentrum Sankt Vith. Rechnungsablage 2014. Genehmigung.

Der Stadtrat genehmigt einstimmig (Herr BONGARTZ, Präsident des ÖSHZ und Frau ARIMONT-BEELDENS, Mitglied des Sozialhilferates nehmen aufgrund von Artikel L1122-19 nicht an der Abstimmung teil) gemäß Artikel 89 des Grundgesetzes vom 08.07.1976 über die öffentlichen Sozialhilfzentren die wie folgt abschließende Rechnungsablage des Öffentlichen Sozialhilfzentrums für das Jahr 2014:

	<u>Einnahmen</u>	<u>Ausgaben</u>	<u>Resultat</u>
Ordentlicher Dienst:	2.781.119,99 €	2.348.851,34 €	432.268,65 €
Außerordentlicher Dienst:	303.074,87 €	142.645,89 €	160.428,98 €
Kassengeschäfte:	1.430.351,06 €	1.146.433,48 €	283.917,58 €
Gesamtbeträge:	4.514.545,92 €	3.637.930,71 €	876.615,21 €

29. Kirchenfabrik Sankt Vith. Haushaltsanpassung Nr. 1 für das Jahr 2015. Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.06.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 17.06.2015 zugestellt wurden;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Haushaltsplanabänderung Nr. 1 für das Haushaltsjahr 2015 wie sie vom Kirchenfabrikrat festgelegt worden ist, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 141.223,35 €
- auf der Ausgabenseite: 141.223,35 €

und ausgeglichen ist;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsplanabänderung Nr. 1 gebilligt werden kann;

Beschließt: einstimmig

Artikel 1: Die Haushaltsplanabänderung Nr. 1, die der Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith, Gemeinde Sankt Vith, in der Sitzung vom 16.06.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

Diese Haushaltsplanabänderung weist folgende Beträge auf:

- auf der Einnahmenseite: 141.223,35 €

- auf der Ausgabenseite: 141.223,35 €

und ist ausgeglichen.

Artikel 2: Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Rat der Kirchenfabrik Sankt Vithus Sankt Vith;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von Lüttich.

30. Kontrolle der Stadtkasse – 1. Trimester 2015. Kenntnisnahme.

In Ausführung des Artikels L1124-42 des Kodexes der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung nimmt der Stadtrat Kenntnis vom Ergebnis der am 26. Mai 2015 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenstand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 5.002.904,79 € belaufen.

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."